

Leitlinien für virtuelles Lehren und Lernen in Erstorientierungskursen (EOK)

Version: 1.0

Herausgeber Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90461 Nürnberg

Gültig ab 01.07.2022 **Stand** 30.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1.		Einleitung	3
2.		Kombinationsmöglichkeiten von Präsenzunterricht und Virtuellem Klassenzimmer	3
3.		Technischer und organisatorischer Rahmen	4
a	۱.	Anforderungen an die Videokonferenz-Software	4
b).	Zeitliche Organisation	5
c		Unterstützung der Teilnehmenden	5
d	ł.	Leihgeräte	5
е	2.	Teilnahme-Nachweis	6
f	•	Online-Monitoring	6
g	5.	Zuschaltung einzelner Teilnehmenden	6
h	١.	Gewöhnlicher Aufenthalt der Lehrkraft	7
i.		Gewöhnlicher Aufenthalt der Teilnehmenden	7
4.		Fortbildungen und Vernetzung	7
5		Fördermodalitäten	7

1. Einleitung

Der EOK kann nicht nur als Präsenzunterricht vor Ort, sondern (anteilig) auch im Virtuellen Klassenzimmer stattfinden. Auf diese Weise werden die im Zuge der Covid-19-Pandemie gewonnenen positiven Erfahrungen mit virtuellem Lehren und Lernen in den EOK-Regelbetrieb überführt. In den nachfolgenden Leitlinien werden organisatorische, qualitätssichernde und finanztechnische Regelungen für die Durchführung von EOK mit virtuellen Kursanteilen formuliert. Diese beruhen auf einer umfangreichen Evaluation der Syspons GmbH¹ sowie auf Rückmeldungen aus der Praxis in Form von schriftlichen Erfahrungsberichten, Austauschtreffen sowie Kurshospitationen.

Die vorliegenden Leitlinien ergänzen die "Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber" in der Fassung der Inkraftsetzung vom 01.01.2020 sowie das EOK-Konzept "Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber" (Stand 08/2021).

Virtuelles Klassenzimmer:

In den vorliegenden Leitlinien wird dieser Begriff als Unterricht über Live-Videokonferenz bzw. face-to-face-Videokonferenz mit Interaktionsmöglichkeit definiert, also ein synchrones Format, bei dem Lehrkraft und Teilnehmende wie in einem Klassenraum miteinander interagieren.

2. Kombinationsmöglichkeiten von Präsenzunterricht und Virtuellem Klassenzimmer

Grundsätzlich stellt ein EOK, bei dem die vollen 300 UE als Präsenzunterricht stattfinden, weiterhin den Standardfall dar, da er besonders gut zu den Grundgedanken des EOK passt. ^{2, 3} Die Evaluation der pandemiebedingten Kursvarianten (Syspons GmbH 2021) hat dies noch einmal sehr deutlich gezeigt. D.h. dort, wo Präsenzunterricht vor Ort umsetzbar ist, sollte dieser gegenüber dem Virtuellen Klassenzimmer den Vorrang erhalten. Wird ein Kursmodell mit Virtuellem Klassenzimmer gewählt, so ist auch hier eine Kombination mit möglichst hohem Präsenz-UE-Anteil wünschenswert. Dadurch wird beispielsweise ein gemeinsamer Start in Präsenz möglich, bildungsschwächere Teilnehmende können in Präsenz an das Virtuelle Klassenzimmer herangeführt werden, ein Gruppengefühl wird durch die persönlichen Begegnungen in wiederkehrenden Präsenz-UE gestärkt und gemeinsame Exkursionen lassen sich durchführen. Wenn es die Gegebenheiten vor Ort nahelegen (z.B. im ländlichen Raum mit weiten Fahrtstrecken), sind jedoch auch EOK möglich, die zu 100% im Virtuellen Klassenzimmer stattfinden. Die Entscheidung, inwiefern Präsenzunterricht und Virtuelles Klassenzimmer kombiniert werden, trifft der Träger bzw. die Lehrkraft vor dem Hintergrund der jeweiligen Teilnehmendengruppe und deren Bedarfe. Eine Genehmigung durch das Bundesamt bzw. die Zentralstelle ist nicht erforderlich.

-

¹ Syspons GmbH (2021): Begleitung der Erstorientierungskurse und Wegweiserkurse. Jahresbericht 2021. Anlage 3: Ergebnisse Evaluation EOK-Kursvarianten, Berlin: Syspons.

² Siehe auch die vergleichbare Einschätzung für den Integrationskurs in: Kay, Ramona / Eckhard, Jan / Tissot, Anna (2021): Digitales Lehren und Lernen im Integrationskurs. Herausforderungen und Potenziale aus Sicht der Lehrkräfte. Working Paper 91 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: BAMF.

³ Eine Integration digitaler Anschauungs- und Lehrmaterialien in den Präsenzunterricht ist selbstverständlich in jedem Fall denkbar und wird von den Lehrkräften im eigenen Ermessen und entsprechend der Möglichkeiten vor Ort vorgenommen.



Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten von Präsenzunterricht und Virtuellem Klassenzimmer

Bei der Überlegung, inwiefern ein EOK (anteilig) im Virtuellen Klassenzimmer stattfindet, werden organisatorische Argumente vermutlich immer wieder eine zentrale Rolle spielen (Vermeidung weiter Fahrtstrecken, Umgang mit Raumknappheit etc.). Letztlich sollten jedoch insbesondere die Voraussetzungen und Bedarfe der Teilnehmenden entscheidungsleitend sein. Folgende Faktoren gilt es zu berücksichtigen, wenn es um die Frage geht, inwiefern ein EOK im Virtuellen Klassenzimmer stattfinden soll:

- Bildungsbiographie und Lernautonomie der Teilnehmenden
- Schriftsprachliche Kompetenzen in der Herkunftssprache
- Kompetenz beim Umgang mit digitalen Medien, insbesondere Umgang mit einem Videokonferenzsystem
- Bisherige Erfahrungen mit digitalen Medien im Sprachlernkontext

3. Technischer und organisatorischer Rahmen

Für die Durchführung von EOK im Virtuellen Klassenzimmer formuliert das Bundesamt – unabhängig von der konkreten UE-Anzahl im Virtuellen Klassenzimmer – folgende Vorgaben bzw. Empfehlungen:

a. Anforderungen an die Videokonferenz-Software

Die internetbasierte Kommunikationstechnologie des Virtuellen Klassenzimmers muss folgende Möglichkeiten bieten:

- Alle vier Fertigkeiten (sprechen, hören, schreiben, lesen) können trainiert werden, weshalb für die Interaktion zwischen Lehrkraft und Teilnehmenden folgende Funktionalitäten zur Verfügung stehen müssen:
 - Audio- und Videoverbindung,
 - Kommunikation mittels Textnachrichten,
 - Bildschirmfreigabe, um Informationen zu teilen.
- Verschiedene Sozialformen (Plenum, Gruppenarbeit, Partnerarbeit) müssen umsetzbar sein.

Erfahrungswerte zeigen, dass im Falle der EOK eine niederschwellige Software genutzt werden sollte. Anwendungen mit vergleichsweise komplizierten Anmeldeschritten und zu umfangreichen Funktionen sind weniger geeignet.

Der Träger sorgt dafür, dass die genutzte Videokonferenz-Software den gängigen Datenschutzanforderungen gerecht wird.

b. Zeitliche Organisation

Die Unterrichtszeit pro Tag im Virtuellen Klassenzimmer sollte auf vier UE begrenzt werden. Von längeren Pausen während des Unterrichts ist abzuraten, da das Ablenkungspotential zu Hause teilweise hoch sein kann.

Davon ausgehend, dass an fünf Tagen in der Woche im Virtuellen Klassenzimmer unterrichtet wird, würde ein solcher Kurs somit mindestens 15 Wochen dauern. Planmäßige (z.B. Urlaub der Lehrkraft oder gesetzliche Feiertage) oder unplanmäßige (z.B. krankheitsbedingte Abwesenheit der Lehrkraft) Abwesenheiten wurden dabei nicht berücksichtigt. Ein Kurs, der zu 100% im Virtuellen Klassenzimmer stattfindet, würde somit unwesentlich länger als ein regulärer EOK-Vollzeitkurs dauern (max. 12 Wochen).

c. Unterstützung der Teilnehmenden

Die Erfahrungen zeigen, dass es wichtig ist, die Teilnehmenden des Virtuellen Klassenzimmers zu unterstützen. Hierbei geht es um drei zeitliche Komponenten:

- Unterstützung beim Zugang zum Virtuellen Klassenzimmer, z.B. Anlegen einer E-Mail-Adresse;
 Zugang zum Videokonferenzraum; Funktionalitäten der genutzten Software kennen lernen,
 Netiquette; Einführung in Online-Aufgabenformate. Folgende Formate kommen in der Praxis erfahrungsgemäß zum Einsatz:
 - o Gemeinsamer Gruppenpräsenztermin zur Einführung
 - o Individuelle Präsenztermin mit kurzen Zeitfenstern pro Person
 - o Einführung via Messengerdienst mit Videos und Screenshots
 - o Individuelle Einführung mit kurzen Zeitfenstern pro Person

Derartige Einführungen können in Kursen mit hoher Teilnehmenden-Fluktuation mehr als ein Mal notwendig sein. Die Unterstützung beim Zugang zum Virtuellen Klassenzimmer findet außerhalb der insgesamt 300 UE des EOK statt.

Um den Teilnehmenden einen niederschwelligen Zugang zu Online-EOK zu ermöglichen, besteht die Option, einen **Online-Probetag** vorzusehen, der für die Teilnehmenden nicht als Anwesenheit zählt.

- Unterstützung im laufenden Kursbetrieb bei aufkommenden
 - Hardware-/Software-Schwierigkeiten bzw.
 - personenbezogenen Schwierigkeiten (z.B. verbrauchtes Datenvolumen bei einzelnen Teilnehmenden; Team-Teaching in den ersten Stunden zur Unterstützung der Lehrkraft)
- Unterstützung nach Kursende in Form einer Einsammlung und Wartung von Leihgeräten.

d. Leihgeräte

Erfahrungsgemäß verfügen nicht alle EOK-Teilnehmende über ein Tablet oder einen Laptop. Entsprechend nehmen sie ohne zur Verfügung gestellte Leihgeräte lediglich mithilfe des Smartphones am Unterricht teil, was entsprechende Nachteile mit sich bringt (kleines Display; nicht alle Teilnehmenden können gleichzeitig gesehen werden etc.). Die Anschaffung von Leihgeräten kann demnach sinnvoll sein, um die Partizipation am Virtuellen Klassenzimmer zu erleichtern und gleiche Zugangsvoraussetzungen für alle zu schaffen.

Das Bundesamt finanziert mobile Endgeräte inkl. Zubehör zur Durchführung der Kursanteile im Virtuellen Klassenzimmer unter den in Abschnitt 5 "Fördermodalitäten" formulierten Bedingungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Geräte nicht dauerhaft in das Eigentum der Teilnehmenden bzw. Lehrkräfte übergehen, sondern von ihnen ausgeliehen und wieder zurückgegeben werden (Poollösung). Für das Lernen irrelevante Funktionen können deaktiviert werden. Eine Geräteschutzversicherung, die bei Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub sowie bei Gebrauchsschäden greift, ist ebenfalls förderfähig. Alle Geräte werden spitz beantragt und abgerechnet, d.h. es handelt sich um keine Pauschale. Der Beantragung sollte von vornherein eine realistische Prognose bzgl. des Bedarfs an Leihgeräten zugrunde liegen, d.h. es sollten nur so viele Geräte angeschafft werden, wie sicher zum Einsatz kommen. Die Verantwortlichkeit für die Wartung, sachgemäße Verwendung etc. liegt ausschließlich beim Träger.

e. Teilnahme-Nachweis

Findet ein Kurs (anteilig) im Virtuellen Klassenzimmer statt, gelten folgende Regelungen für den Teilnahme-Nachweis:

- Anfertigung eines Screenshots pro Woche, aus dem der Name und Vorname in lateinischer Schrift sämtlicher am Virtuellen Klassenzimmer teilnehmenden Personen sowie Datum und Uhrzeit hervorgehen müssen. Screenshots, auf denen die Gesichter der Teilnehmenden zu erkennen sind, sind nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn die Screenshots Avatare oder "schwarze Kacheln" aufweisen. Die Klarnamen der Teilnehmenden sind zwingend anzugeben, sodass diese eindeutig identifiziert werden können. Sofern eine Darstellung des Klarnamens in der Kachel nicht möglich ist, kann die betroffene Person ihren Vor- und Nachnamen in das Chatfeld eingeben.
- Befinden sich mehr als eine Person vor einer Kamera, ist es zwingend erforderlich, dass die Namen beider teilnehmenden Personen genannt werden.
- Die Screenshots sind mit der Anwesenheitsliste aufzubewahren und dem Bundesamt bzw. der Zentralstelle im Zuge einer Prüfung vorzulegen.

Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorgehen sind vom Träger in Form einer entsprechenden Einverständniserklärung sicherzustellen.

f. Online-Monitoring

In den Anwesenheitslisten und im Online-Monitoring ist anzugeben, ob die Unterrichtseinheiten am jeweiligen Kurstag in Präsenz oder im Virtuellen Klassenzimmer stattgefunden haben. Eine Kombination aus Präsenzunterricht und Virtuellem Klassenzimmer am selben Tag ist nicht vorgesehen.

g. Zuschaltung einzelner Teilnehmenden

Im Falle der EOK ist es nicht zulässig, dass sich einzelne Teilnehmende virtuell zum Rest der Gruppe, der sich mit der Lehrkraft in Präsenz befindet, zuschalten, da ein derartiges Lernsetting technisch sowie didaktisch zu voraussetzungsreich wäre:

- Alle Teilnehmenden (unabhängig von virtueller Teilnahme oder Anwesenheit vor Ort) und die Lehrkraft müssten sich gut und stabil sehen können.
- Die zugeschalteten Teilnehmenden müssten zugleich die Tafel bzw. anderweitige Unterrichtsmedien sehen können.

- Alle Teilnehmenden (unabhängig der virtuellen Teilnahme oder Anwesenheit vor Ort) und die Lehrkraft müssten sich gut und stabil hören können.
- Eine Teilnahme an allen Sozialformen des Unterrichts (z.B. Gruppenarbeit) müsste unabhängig von einer virtuellen Teilnahme oder einer Anwesenheit vor Ort möglich sein.

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Genehmigung von Kursen, bei denen einzelne Teilnehmenden zugeschaltet werden, durch das Bundesamt jedoch dennoch denkbar:

- Der Träger stellt dar, wie er die oben genannten vier Punkte qualitätsvoll sicherstellt.
- Die Zuschaltung von einzelnen Kursteilnehmenden ist langfristig geplant.
- Alle Teilnehmende erklären sich mit der Zuschaltung einzelner Personen einverstanden.

h. Gewöhnlicher Aufenthalt der Lehrkraft

Lehrkräfte des Virtuellen Klassenzimmers müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

i. Gewöhnlicher Aufenthalt der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden müssen einen EOK auch im Falle eines Kurses im Virtuellen Klassenzimmer in dem Bundesland starten, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, u.a. da die EOK bundeslandspezifisch ausgerichtet sind.

4. Fortbildungen und Vernetzung

Für einen Unterricht im Virtuellen Klassenzimmer ist es unerlässlich, die eigenen digitalen Kompetenzen zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Es besteht laut Rückmeldungen aus der Praxis Bedarf an Unterstützung der Lehrkräfte bei der Einarbeitung in und bei der Professionalisierung von virtuellem Unterricht (Fortbildungs-, Austausch- und Vernetzungsbedarf). So lässt sich unter den Lehrkräften insbesondere Fortbildungsbedarf hinsichtlich medienpädagogischer Kompetenzen und der Befähigung zur Konzeption eigener digitaler Lehr- bzw. Lerninhalte ausmachen. Die in der Förderrichtlinie festgeschriebene Möglichkeit für Fortbildungen kann jederzeit für das Thema "Digitalisierung" genutzt werden.

Unter den inzwischen etablierten EOK-Stammtischen existiert einer zum Thema digitales Lernen. Hier haben Lehrkräfte und Träger die Möglichkeit, sich informell zu den Erfahrungen und Herausforderungen beim Online-Lernen auszutauschen.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die EOK-Handreichung für Lehrkräfte neben konkreten Empfehlungen zum virtuellen Lernen auch ein spezielles Teilkapitel mit dem Titel "Digitaler Unterricht und Online-Lernen" enthält.

5. Fördermodalitäten

Zur Umsetzung der Leitlinien für virtuelles Lehren und Lernen sind folgende Ausgaben regelmäßig zuwendungsfähig:

a. Ausgaben für anfallende Unterstützungsleistungen der Kursanteile im Virtuellen Klassenzimmer. Förderfähig sind insbesondere Unterstützungsleistungen beim Zugang zum

Virtuellen Klassenzimmer, im laufenden Kursbetrieb und nach Kursende mit einem Honorarsatz von bis zu 30,00 Euro je Unterrichtseinheit, maximal jedoch 360,00 Euro pro Kurs.

- b. Ausgaben für mobile Endgeräte inkl. Zubehör zur Durchführung der Kursanteile im Virtuellen Klassenzimmer, wobei folgende Detailregelungen gelten:
 - Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger mindestens vier Kurse pro Jahr durchführt, in denen das Virtuelle Klassenzimmer jeweils mindestens 150 Unterrichtseinheiten umfasst.
 - Die F\u00f6rderung f\u00fcr vier Kurse umfasst insgesamt bis zu max. 5.000,00 Euro und dabei bis zu max. 250,00 Euro pro Endger\u00e4t (ohne Zubeh\u00f6r). Es ergibt sich hieraus folgende Staffelung:
 - o 0-3 Kurse: Ausgaben für mobile Endgeräte inkl. Zubehör nicht förderfähig
 - 4-7 Kurse: bis zu max. 5.000,00 Euro und dabei bis zu max. 250,00 Euro pro Endgerät (ohne Zubehör)
 - 8-11 Kurse: bis zu max. 10.000,00 Euro und dabei bis zu max. 250,00 Euro pro Endgerät (ohne Zubehör)
 - 12-15 Kurse: bis zu max. 15.000,00 Euro und dabei bis zu max. 250,00 Euro pro Endgerät (ohne Zubehör)
 - o usw.
 - Ein Konzept über den Bedarf und die Nutzung der Hardware ist durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen.
 - Ersatzgeräte im Falle von Verlust oder Beschädigung sind nicht förderfähig.
- c. Unterrichtskosten (F0841)

Folgende Einzelausgaben sind den Unterrichtskosten zugeordnet:

Förderfähig sind Ausgaben für die Kursdurchführung mit bis zu 1.000,00 Euro je geplantem Kurs (Maßnahmekosten). Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für Unterrichtsmaterialien und Exkursionen, Lizenzgebühren internetbasierter Kommunikationstechnologien, mobiles Internet und eine Geräteschutzversicherung.